



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 11 – 29. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2019

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2019 (3262-III.2/6)	142
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 18. Oktober 2019 (1441-I.26)	143
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. Oktober 2019	143
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 23. Oktober 2019	143
Personalnachrichten	144
Ausschreibungen	144

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Bestimmung der Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 10. Oktober 2019
(3262-III.2/6)

1. Gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Staatsanwaltschaft Neuruppin zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität bestimmt. Insoweit erstreckt sich ihre örtliche Zuständigkeit auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
2. Die Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden von einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Neuruppin wahrgenommen, die aus mindestens einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung von Verfahren der Korruptionskriminalität besonders geeigneten Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten besteht.
3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten. Dazu zählen Wählerbestechung (§ 108b StGB), Betrug im Zusammenhang mit Absprachekartellen zum Nachteil öffentlicher oder privater Auftraggeber (§ 263 StGB), Sportwettbetrug (§ 265c StGB), Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB), Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299b StGB), Vorteilsannahme und Vorteils-gewährung (§§ 331, 333 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB), jeweils auch in Verbindung mit § 3 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes, Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat der Vorteilsannahme beziehungsweise Bestechlichkeit (§ 357 StGB) und Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG). Zudem obliegen ihr die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Überprüfung der Jahresberichte und sonstigen Mitteilungen des Landesrechnungshofes auf das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat und gegebenenfalls Weiterleitung der Vorgänge an die zuständige Staatsanwaltschaft, sofern eine eigene Zuständigkeit nicht begründet ist.
4. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bearbeitet auch Verfahren wegen anderer Delikte, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für im Zusammenhang damit stehende Korruptionsstraftaten im Sinne von Nummer 3 vorliegen.
5. Bei zugleich auch vorliegender Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Potsdam oder zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Frankfurt (Oder) geht deren Zuständigkeit vor.
6. Geht eine Anzeige bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Korruptionsstraftat oder einer damit im Zusammenhang stehenden Straftat im Sinne von Nummer 3 und 4 ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft. Wenn möglich stellt sie zuvor das Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft her. Bestätigt sich der Verdacht des Korruptionsdelikts nicht oder kommt ihm gegenüber den anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Vergehen wegen des Korruptionsdelikts zuvor ein (§§ 153 ff., 170 Absatz 2 StPO).
7. Verfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gemäß § 108e des Strafgesetzbuches werden durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder die örtliche Staatsanwaltschaft unverzüglich an die Generalstaatsanwaltschaft als zuständige Ermittlungsbehörde übersandt.
8. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Sie oder er legt dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Korruptionskriminalität enthält.
9. Diese Allgemeine Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 8. November 2016 (JMBl. S. 135) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Oktober 2019

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in der
Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2019
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2020“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 27. Oktober 2015 (JMBL. S. 109) außer Kraft.

Potsdam, den 18. Oktober 2019

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. Oktober 2019

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Potsdam in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummisiegel mit Holzgriff
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Potsdam
Kennziffer: 5

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte alle Justizbehörden Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Dienstsiegels zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Dienstsiegels bitte ich umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu berichten.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 23. Oktober 2019

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Herr Justizvollzugshauptsekretär **Benjamin Brätz**, Dienstausweis-Nr. **211 986**, ausgestellt am 18. Januar 2018.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Nutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ernannt:
zur **Ministerialdirigentin** im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
(BesGr. B 5): Ministerialdirigentin Dr. Birgit Teipel

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Versetzt:
Richterin am Amtsgericht Franziska Felker von Frankfurt (Oder)
nach Bernau bei Berlin

Ruhestand:
Sozialamtmann Burkhard Mundt aus Brandenburg an der Havel;
Obergerichtsvollzieher Peter Badke aus Rathenow; Justizhaupt-
sekretärin Beate Konnopke aus Cottbus

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Johanna
Katharina Kissling in Potsdam

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Richter**: Assessor Martin Alexander Philipp Steiner in
Cottbus, Assessor Konrad Krüger in Potsdam

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin**: Assessorin Dr. Katarina Günther in Cottbus

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notar**: Notarassessor Lucas Löblich in Lübben (Spree-
wald); zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Dr. Clemens
Sudhof in Frankfurt (Oder) für Amtsstelle Fuhr

Beendigung der Notariatsverwaltung:
Notarassessor Lucas Löblich in Lübben (Spreewald) für Amts-
stelle Knieschke; Notarassessor Dr. Stephan Szalai in Frankfurt
(Oder) für Amtsstelle Fuhr

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Landesinterne Stellenausschreibung

Im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der
Dienstposten

einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters

in der Abteilung II, Referat II.5 – Straf- und Strafprozessrecht,
strafrechtliche Rehabilitation, Gnadensachen – unbefristet zu
besetzen.

Dienstort: Potsdam

Besoldung/Vergütung: bis zur BesGr. A 16/B 2 BbgBesO
bzw. AT 2

Aufgabengebiet:

Das Referat ist vor allem verantwortlich für Gesetzgebungs- und
Grundsatzfragen auf den Gebieten des Strafrechts, des Jugend-

gerichtsgesetzes, des Nebenstrafrechts, des Strafverfahrensrechts,
des Gerichtsverfassungsrechts und des Ordnungswidrigkeiten-
rechts unter Einschluss der zugehörigen Richtlinien und Orga-
nisationsentscheidungen (OrgStA/MiStra). Daneben fallen in
den Verantwortungsbereich des Referats Fragen der Opferhilfe,
der Prävention und der psychosozialen Prozessbegleitung.
Schließlich ist das Referat verantwortlich für Rehabilitierungs-
sachen, SED-Unrecht, die Abwicklung von NS-Unrecht, Ent-
schädigungen nach dem StrEG.

Anforderungen:

Formale Anforderungen

unabdingbar:

- Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwal-
tungsdienst durch den Abschluss des Zweiten juristischen
Staatsexamens.

Fachliche Anforderungen

unabdingbar:

- umfassende vertiefte Rechtskenntnisse, insbesondere des
Straf- und Strafverfahrensrechts,
- durch mehrjährige Tätigkeit in einer obersten Landesbehör-
de nachgewiesene Kenntnisse der Abläufe einer Ministeri-
alverwaltung,

wünschenswert:

- Verwaltungserfahrung in der Justiz- oder Gerichtsverwaltung,
- besonderes Interesse an der Begleitung von Gesetzgebungs- und Rechtssetzungsverfahren auf Bundes- und Landesebene,
- Interesse an der Steuerung von Prozessen und Projekten im Bereich des Strafrechts und des Opferschutzes.

Außerfachliche Anforderungen

besonders wichtig:

- Einsatzbereitschaft, Flexibilität und hohe Belastbarkeit,
- hohes Maß an Personalführungs- und Sozialkompetenz,
- Kooperations- und Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, sicheres Auftreten,
- ausgeprägte Fähigkeit zu strukturiertem und strategischem Denken und Vorgehen sowie zur Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- stilsichere Ausdrucksweise in Wort und Schrift.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg ist bestrebt, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Es wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unterstützt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen werden bis zum **30. November 2019** erbeten an das

Ministerium der Justiz
und für Europa
und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Personalreferat I.1
Stichwort: RL II.5
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

Bewerber/innen sollten das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beifügen.

II.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Juni 2019 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

...

- bei dem Landgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

...

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da in den Bereichen der ... sowie der Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Landgericht Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2019 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

III.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Juli 2019 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anfor-

derungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. August 2019 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.“

Auf diese Ausschreibungen sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

IV.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2019 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anfor-

derungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2019 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.“

Auf diese Ausschreibungen sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

V.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Sozialgerichts (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0